

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG ZUM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN: NEUBAU DER ORTSUMGEHUNG JORK K 26 n nach §§ 44,45 und 67

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die geplante Ortsumgehung Jork ist zu prüfen, inwieweit durch das geplante Vorhaben Belange des Artenschutzes berührt sind.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen stellen eine zusätzliche Genehmigungsvoraussetzung für das Straßenbauvorhaben dar. In dem artenschutzrechtlichen Beitrag werden die relevanten Informationen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVS,2009) zusammengefasst, so dass eine artenschutzrechtliche Prüfung nach einem von der Naturschutzbehörde erstellten Prüfschema vorgenommen werden kann .

2. Artenschutzrechtlicher Rahmen

2.1. Rechtlicher Rahmen

Der rechtliche Rahmen ergibt sich aus der nationalen Gesetzgebung (§ 44, § 45 BNatSchG, Stand 29.07.2009) sowie aus den einschlägigen europäischen Richtlinien (Art. 12, 13 FFHRichtlinie und Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie – VSch-RL).

Zu betrachten sind die streng geschützten und die besonders geschützten Arten.

Diese werden in § 7 (2) Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert.

Bei den streng geschützten Arten handelt es sich um Arten, die aufgeführt sind in:

- 1) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- 2) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- 3) Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG. Die vorliegende Artenschutzprüfung basiert auf der Prüfung nach:

Rote Liste-Arten auf Landesebene, hier Niedersachsen (NI)

Gefährdungs- und Schutzstatus:

- 1 = vom Aussterben bedroht
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet

2.2 Vorgaben und Grundlegendaten

Die Artenschutzprüfung wird auf der Grundlage folgender Gutachten, die Bestandteil der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) sind, nach der Vorgabe eines Prüfschemas, das die Naturschutzbehörde des Landkreises Stade ausgearbeitet hat, durchgeführt:

1. Wischhof, Scott (Dipl.Biol. HH. 2009)

Erläuterungsbericht Vögel vom 26.10.2009

2.3 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand ist die Variante 1, die von Gemeinde und Landkreis aufgrund der Konfliktanalyse-Ergebnisse favorisiert wurde (LBP, 2009).

2.4 Erläuterungen zum von der Naturschutzbehörde des Landkreis Stade vorgegebenen Prüfschemas

Das Naturschutzamt des Landkreises Stade hat ein Prüfschema zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 sowie der Ausnahme- und Befreiungsvoraussetzungen nach den §§ 45 und 67 Abs.2 BNatSchG für besonders und/oder streng geschützte Arten erarbeitet, mit dessen Hilfe die Zulässigkeit des Eingriffsvorhabens nach den Vorschriften des BauGB im Sinne des §44 Abs. 5 Satz 1 geprüft wird.

Wenn keine Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG auftreten bzw. die Zulässigkeit eines Verstoßes gegen die Verbotstatbestände durch separate Ausnahmen oder Befreiungen bereits gegeben ist, ist das Projekt zulässig.

Für nach § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (privilegierte Bauvorhaben nach § 44(5) BNatSchG) – das sind wie im Fall der geplanten Kreisstraße 26n - Vorhaben, die der Eingriffsregelung (LBP,2009) unterliegen - liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und, im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere, auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG).

In § 44 (1) werden die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote benannt.

Wortlaut § 44(1): Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- (Zugriffsverbote)

Für Standorte wild lebender Pflanzen nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie gilt entsprechendes.

Die in § 44 (3) aufgeführten Besitz- und Vermarktungsverbote sind für Eingriffsvorhaben in der Regel nicht relevant.

Da es sich bei der geplanten Bundesstraße um ein nach § 44 (5) privilegiertes Bauvorhaben handelt, sind von der Gruppe aller besonders und streng geschützten Arten im vorliegenden Artenschutzbeitrag nur die Arten nach Anhang IV der FFH-

Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten zu beachten, die dem Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union unterliegen. Sie werden im Prüfschema als streng geschützte Arten behandelt.

Bei anderen, nur besonders geschützten Arten liegt bei der Durchführung von Eingriffen oder Vorhaben kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor (§ 44(5) Satz 5 BNatSchG).

2.4.1 Zu den Grundinformationen:

Hierbei ist der Begriff „Erhaltungszustand auf Ebene der Biografischen Region“ zu erklären:

Mit der Verabschiedung der Flora-Fauna-Habitat-(FFH-)Richtlinie im Jahr 1992 haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union beschlossen, ein gemeinsames Schutzgebietssystem für Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlicher Bedeutung zu schaffen. Die Auswahl und Bewertung der Schutzgebiete erfolgte für sechs „biogeografische Regionen“, Deutschland gehört in unterschiedlichen Anteilen zur atlantischen, kontinentalen und alpinen Region. Ein wichtiges Ziel der FFH-Richtlinie ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ für die Lebensräume und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Der Erhaltungszustand ist günstig, wenn z. B. ein beständiges Verbreitungsgebiet, eine gleich bleibende oder zunehmende Lebensraumfläche oder ein langfristiges Überleben der Populationen der Arten gesichert ist. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich in der FFH-Richtlinie zum Monitoring, also zur laufenden Überwachung des Erhaltungszustandes von Arten und Lebensräumen gemeinschaftlichen Interesses und zu regelmäßigen Berichten über die Ergebnisse des Monitorings an die Europäische Union (Ssymank et al. 1998).

In Deutschland gibt es umfassende Grundlagen zur Erfassung der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung und zur Erfüllung der Berichtspflichten (Rückriem & Roscher 1999, Fartmann et al. 2001).

Für die Bewertung des Erhaltungszustandes wurden Vorschläge zur bundeseinheitlichen Umsetzung nach einem dreistufigen Schema erarbeitet (Doerpinghaus et al. 2003, Burkhardt et al. 2004, Schoknecht et al. 2004, Drachenfels et al. 2005, Schnitter et al. 2006): A – hervorragend, B – gut, C – mittel bis schlecht. Dabei werden für die Lebensräume die Bewertungskriterien „Habitatstruktur, typische Arten und Beeinträchtigungen“ zu Grunde gelegt und für die Arten die Kriterien „Zustand der Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen“ berücksichtigt.

Der Begriff „Erhaltungszustand der lokalen Population“ meint:

Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnen

Sie haben einen geringeren Raumanpruch und eine geringere Mobilität im Gegensatz zu den Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Sie besiedeln ein kleines Revier, mit essenziellen Nahrungshabitaten

2.4.2 Darstellung der relevanten Arten - Amphibien

In der hier durchzuführenden Artenschutzprüfung ist nach § 44 Abs. 5 aus der Arten-

gruppe „Amphibien“ nur der streng geschützte Moorfrosch (siehe Tab. 1 (UVS,2009, S. 17) zu prüfen.

Im Hinblick auf den Schutz der europäischen Vogelarten hat die Vogelschutzrichtlinie den Erhalt aller europäischen Vogelarten zum Ziel. Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung sind Schädigungen und Störungen dann erheblich, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. BREUER 2006, S. 3). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere bei den gefährdeten Vogelarten festzustellen. Deshalb werden im Prüfschema insbesondere die Arten betrachtet, die auf der niedersächsischen Roten Liste (KRÜGER & OLTMANNNS 2007) als gefährdet aufgeführt sind.

2.4.3 Erläuterungen zu den Spalten A – O der Unterlagen zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (Amphibien)

- Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Ausführungen zum Erhaltungszustand des Moorfrosches (*Rana arvalis*) auf der Ebene der Biogeografischen Region:

Lebensraum und Verbreitung

Der Moorfrosch besiedelt bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand, wie Zwischen- und Niedermoore, Bruchwälder sumpfiges Grünland, Nasswiesen sowie die Weichholzauen der größeren Flüsse. Landhabitats liegen im Bereich der Sumpfwiesen und Flachmoore sowie Auwäldern, Hoch- und Zwischenmoore, Gebüsche und Unkrautfluren. Verbreitungsschwerpunkte liegen in Nord- und Ostdeutschland ([Tagungsbeiträge Natura 2000](http://www.amphibienschutz.de/tagungen/natura2000.htm) www.amphibienschutz.de/tagungen/natura2000.htm -)

Im nördlichen Niedersachsen ist die Art weit verbreitet. Über 99% der erfassten Laichgewässer liegen im Tiefland (unterhalb von 80 m NN), v.a. auf der Stader Geest, in der Lüneburger Heide und in der Elbniederung (PODLOUCKY 1987, FISCHER & PODLOUCKY 2008).

Dennoch wird der Moorfrosch sowohl in Niedersachsen als auch bundesweit als gefährdet eingestuft.

Auf Ebene der Biogeografischen Region muss insgesamt daher von einem eher ungünstigen Erhaltungszustand dieser Art ausgegangen werden.

(die Einstufung „mittel“ ist im Prüfschema leider nicht vorgesehen, dabei liegt das Vorkommen – siehe Elbeniederung – im Bereich des nds.

Verbreitungsschwerpunktes, dürfte hier also noch die günstigsten Habitatbedingungen vorfinden

Es ist davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand in der Art auf der Ebene der Biogeografischen Region eher ungünstig ist

Die Prüfung im Einzelnen (hier werden die Kriterien „günstig“ und „ungünstig“ aus dem Prüfschema der Naturschutzbehörde des LK Stade zugrunde gelegt):

Nacheinander werden die Voraussetzungen für die Beurteilung von
HABITATQUALITÄT

ZUSTAND DER POPULATION benannt

die es ermöglichen, Beeinträchtigungen festzustellen und entsprechende Schutz-

maßnahmen zu entwickeln (LBP, 2009 Kap. 4ff).

Ausführungen zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

1. Wasserlebensraum

Habitatqualität	günstig	ungünstig
Gewässerkomplex (Laichgewässer)		x (Komplex aus wenigen Klein- und Kleinstgewässern/Einzelgewässer)
Flachwasserzonen		x (kaum oder keine bzw. wenige Gewässer flach)
Besonnung	x (voll besont bis Gering beschattet)	
Austrocknung		x (frühzeitig trocken vor Juli schwankender Wasserstand)

2. Landlebensraum

Biotope mit hohem GW – Stand (Wettern- und Gräbenufer)		x (zu kleine Flächen, oft zu schattig /hohe Brachen)
Potenzielle Sommer- und Winterhabitate (sonnenexponierte Gewässer, feuchte Geländeflächen, Gebüsche)		x (Gräben mit Einträgen belastet)

Aus dem Erläuterungsbericht:

„Viele Jungtiere, vor allem aber Adulte, halten sich während der Sommermonate in unmittelbarer Nähe der Laichgewässer auf. Abwanderungen in neue Nahrungshabitate kommen vor, dabei legen die Jungtiere größere Entfernungen (bis zu 1 km) zurück als adulte Tiere (0,5 km) (BRANDT & FEUERRIEGEL 2004). Als Sommerlebensräume dienen Wiesen, Weiden, lichte Wälder, feuchte Heiden und trockene Hochmoorpartien mit Pfeifengras (GLANDT 2008a). In Norddeutschland wurden vor allem große, baumfreie Graben-Grünland-Gebiete als bedeutsame Moorfrosch-Lebensräume gemeldet (GLANDT 2008b). Als Verstecke nutzen sie Binsen- oder Grasbülte und ähnliche Sicht-, Wind- und Sonnenschutz bietende Strukturen. Bei größerer Sommertrockenheit besiedeln sie ähnlich den Wasserfröschen auch die Gewässerufer (NÖLLERT 1992).“

Vernetzung (nächstes besiedeltes Gewässer) x (nur 3 Fundorte nachgewiesen, Karte 4 UVS)
(Nachweisdefizite in weiterer Umgebung möglich)

Zustand der Population
Populationsgröße (Verhören, Sichtbeobachtung) x (<100 (100- 1000 Individuen im Großraum Hamburg, auf der U-Fläche 6 Rufer

Populationsgröße (Laichballen) x < als 100 Laichballen

Laich od. Larven, Jungtiere x einige Laichballen sind mit großer Wahrscheinlichkeit dem Moorfrosch zuzuordnen

Die Lokale Situation auch deshalb ungünstig, weil die Möglichkeit zur Umnutzung der Flächen im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung einschließlich dem Verlust von Fortpflanzungshabitaten jederzeit gegeben ist.

Zu Spalte A:

Der Moorfrosch ist eine nach § 44 Abs. 5 (im Anhang IV als streng geschützte Art aufgeführt) vom Vorhaben betroffen. Mit der Beantwortung der Fragen aus den Spalten C bis einschließlich E ist zu klären, ob das Vorhaben/der Eingriff zulässig ist.

zu Spalte C :

Es kann nicht ganz ausgeschlossen werden, dass ein Tötungstatbestand vorliegt. Dazu aus dem Erläuterungsbericht:

„Im Herbst wandert ein Teil der Population von ihren Sommerlebensräumen zurück an die Laichgewässer, in deren Nähe sie überwintern. Ähnlich den beiden anderen Braunfrosch-Arten überwintert ein geringer Teil der Population auch in den aquatischen Lebensräumen (BRANDT & FEUERRIEGEL 2004). Die meisten Tiere überwintern in frostfreien (?) Verstecken an Land, wobei ihnen ein Eingraben in lockere Substrate möglich ist (GÜNTHER & NABROWSKY 1996). Zumindest in Mitteleuropa bevorzugt der Moorfrosch terrestrische Winterquartiere. Dabei werden vorzugsweise feuchte Geländebereiche, die über eine dichte Vegetationsschicht verfügen und sich innerhalb oder an bewaldeten Flächen befinden, genutzt. Für die Überwinterung werden sehr wahrscheinlich überwiegend vorhandene Lückensysteme und Hohlräume wie beispielsweise Kleinsäugergänge und –bauten aufgesucht (GLANDT 2008b).“

D.h., während der Bauausführung kann es nicht ausgeschlossen werden, dass Individuen getötet werden. Das Gewässer S12 wird tlw. bzw. gänzlich überbaut. Einzelne Individuen könnten am Gewässergrund überwintern. Weiterhin werden

angrenzende und in der Nähe befindliche Wiesen/Brachenbereiche überbaut, die evtl. ebenfalls Moorfröschen als Winterquartier dienen. Die Wahrscheinlichkeit mag gering sein. Eine Betroffenheit ist aber nicht auszuschließen.

Risikominimierend wirkt sich aus:

- die Durchführung von bestimmten Maßnahmen (Rodungen von Gehölzen, Verfüllung der Gräben) außerhalb der Wanderzeiten, Fortpflanzungs- und Aufwuchsperiode,
- eine flächenschonende Bauweise mit Verzicht auf großflächige Ablagerungen und Aufschüttungen,
- das Einrichten von Lagerplätzen für Baustoffe und Aufschüttungsmaterialien nur auf intensiv bewirtschafteten Flächen
- Schutzmaßnahmen für wertvolle Gräben vor Auswaschungen und Versickerung von Schadstoffen (Öl etc.),
- Sicherung der Umgebung (insbes. Wettern und Gräben) der Baustelle vor Befahren (Rangieren) mit Zaunanlagen,
- Schonung der Gewässerfauna durch Aushub der Grabenvegetation bis zur Grabensohle unmittelbar vor Verfüllung von Grabenabschnitten; mehrtägige Lagerung des Aushubs an der Böschung benachbarter Grabenabschnitte, um den Tieren eine Besiedlung neuer Gewässer bzw. Grabenabschnitte zu ermöglichen
- Anlage von Amphibienleitsystemen und Querungshilfen in Form von Durchlasssystemen entlang des Osterjorker Wettern

Konkrete Maßnahmevorschläge zu Vermeidung und Minderung wie das Einbringen von Amphibientunneln sind dem LBP-Text von 2009, Kap. 4.3.1, S. 13 sowie der Maßnahmenkarte 5 zu entnehmen.

Damit wird eine weitgehende Minimierung erreicht, aber der Tötungstatbestand ist nicht völlig auszuschließen. Wird das Vorhaben in den Wintermonaten durchgeführt, werden die Individuen in den Winterquartieren durch Bautätigkeiten getötet.

Die Antwort ist daher ein „JA“, da der Moorfrosch eine „streng geschützte“ (mit impliziertem Status „besonders streng geschützt“) Art ist.

Zu Spalte E:

Das Fortpflanzungsgewässer/potenzielles Winterhabitat S-12 geht gänzlich bzw. zum überwiegenden Teil verloren. Weiterhin werden mit den angrenzenden Wiesen/Brachen sowie Gräben und deren Ufern potenzielle Sommer- und Winterhabitate überbaut.

Zu Spalte G:

Eine Verneinung der Fragen C bis E führt zur Frage G, nach der Art des Vorhabens. Es handelt sich um ein zulässiges Eingriffsvorhaben mit einer nach den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) durchzuführenden Planfeststellung.

Zu Spalte H:

Vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Amphibien sind in Kap.4.2 sowie in Karte 5 (LBP) dargestellt. Es wurde eine effektive Ausgleichsmaßnahme (= CEF- Maßnahme = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) auf der Eingriffsfläche vorgestellt (Kap. 7, S. 28 LBP), die bei deren Ausführung das Vorhaben / den Eingriff zulässig macht.

Denn „Krötentunnel“ sind nicht nur für den Moorfrosch sinnvoll. Die Ausstattung der Anlage mit Amphibientunneln ist natürlich auch ein Kostenfaktor. Die ökologische Funktion des Gebiets als Lebensraum für den Moorfrosch könnte grundsätzlich auch durch die Neuanlage des Gewässers und die Entwicklung der Wiesen/Brachen erhalten bzw. verbessert werden. Für den Erhalt der lokalen Population könnte dies

reichen. Auch wenn der Laichplatz nördlich der geplanten Straßen durch das Vorhaben isoliert werden würde und langfristig keinen Bestand hätte. Allerdings würde die Straße ohne Sperreinrichtung eine permanente Gefahr für die ab- bzw. zuwandernden Individuen bedeuten, mithin also den Bestand der lokalen Population dauerhaft negativ belasten.

Der Bau der Ortsumgehung wird mit den aufgeführten Maßnahmen für den Moorfrosch, nach Abschluss des Prüfschemas an dieser Stelle, als zulässiges Vorhaben eingestuft.

2.4.4 Darstellung der relevanten Arten (Vögel)

Im Hinblick auf den Schutz der **europäischen Vogelarten** hat die Vogelschutzrichtlinie den Erhalt **aller** europäischen Vogelarten zum Ziel. Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung sind Schädigungen und Störungen dann erheblich, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. BREUER 2006, S. 3). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere bei den gefährdeten Vogelarten festzustellen. Deshalb werden im Prüfschema insbesondere die Arten betrachtet, die auf der niedersächsischen Roten Liste (KRÜGER & OLTMANN 2007) als **gefährdet** aufgeführt sind.

Die relevanten Vogelarten werden in 2 Gruppen zusammengefasst. Da es sich insgesamt nur um eine geringe Anzahl von gefährdeten Brutvögeln der Kategorie 3 RLNI (3 Arten) handelt und auch von den Gastvogelarten mit der Kategorie 3 der RLNI nur 3 Arten einem Gefährdungs- und Schutzstatus zugeordnet wurden (UVS, 2009, S. 22+23), werden die 6 Arten, zu 2 Artengruppen zusammengefasst, artenschutzrechtlich geprüft:

1. Artgruppe: Brutvogelarten - Außer den nach der RLNI ausgewählten gefährdeten Vogelarten passen weitere aus der Liste (UVS, 2009 Tab. S.22) zum Habitatkomplex der geprüften Arten. Diese werden jedoch auf der Vorwarnliste (V) geführt
2. Artgruppe: Gastvögel – die auf der landesweiten RL stehen und den Schutzstatus 1 (vom Aussterben bedroht) oder 2 erhalten (stark gefährdet) haben, bevorzugen andere Habitatkomplexe als sie auf der Untersuchungsfläche angeboten werden (NLWKN, Heft 3/2008)

2.4.5 Erläuterungen zu den Spalten A – O der Unterlagen zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (Vögel)

Nach der Roten Liste Niedersachsen sind folgende Vogelarten als „gefährdet“ (RL-Ni Kategorie 3) eingestuft:

* Brutvögel

- Feldschwirl (*Locustella naevia*)
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Waldohreule (*Asio otus*)

*Gastvogelarten

- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Brutvögel:

Ausführungen zum Erhaltungszustand der **Brutvogelarten** auf der Ebene der Biogeografischen Region:

Lebensraum und Verbreitung

Feldschwirl, Gartenrotschwanz und Waldohreule sind in folgenden Habitatkomplexen (v. Drachenfels) anzutreffen:

- Wälder – Gebüsche – Sümpfe, Niedermoore, Ufer – Hoch/Übergangsmoore - Grünland/Grünanlagen – Acker – Ruderalflur, der Gartenrotschwanz zusätzlich im Strand- und Küstendünen.

Diese Biotoptypen sind in ganz Europa vertreten, müssen jedoch hinsichtlich ihrer Größe und Verteilung zur Erhaltung der Europäischen Vogelarten wie bspw. den genannten Brutvögeln geeignet sein. Für den Erhaltungszustand dieser Brutvogelarten sind diese Lebensräume zu sichern und bei Verlust wieder herzustellen und zu vernetzen. Findet eine Vernetzung der Lebensräume statt, kann der Erhaltungszustand auf dieser Ebene für die Brutvogelartengruppen als eher günstig angesehen werden.

Ausführungen zur Beurteilung der lokalen Population:

Die Ansprüche der Brutvögel an die Raumausstattung im UG werden durch das gegenwärtige Angebot (Bracheflächen, Gebüsche, Pappelreihe, Birkenreihen, Gewässerränder) gedeckt, jedoch sind auch Teile der Flächen landwirtschaftlich genutzt (Niedrigstamm-Obstbaum-Kulturen), die mit dem Einsatz von Spritz- und Düngemitteln die Brut- und Nahrungsräume erheblich beeinträchtigen.

Neben dem Gefährdungsstatus ist die Größe des Bestandes von Bedeutung sowie die Artenanzahl einer Fläche eine mögliche Beurteilungsgröße. Die Einstufung des Untersuchungsgebietes als Brutvogellebensstätten geht aus Tab. 4 (Erläuterungsbericht Vögel (Fachbeitrag zur UVS,2009), S. 9 hervor. Das Ergebnis der Beurteilung = von lokaler Bedeutung.

Artenanzahl auf der gesamten Untersuchungsfläche (davon Variante 1 (V1)):

Feldschwirl: 1 Brutpaar

Gartenrotschwanz: 3 Brutpaare

Waldohreule: 1 Brutpaar

Zu Spalte A:

Die Artengruppe Brutvögel sind 3 nach § 44 Abs. 5 (in der RLNI mit der Kategorie 3 = gefährdete Arten aufgeführt) vom Vorhaben betroffene Vogelarten.

zu Spalte C :

Die geringe Anzahl der Individuen der Brutvogelarten, die als typisch beschriebenen Habitatkomplexe fehlenden Biotoptypen wie Wald, Sümpfe, Nieder- und Hochmoore (s.o.) im UG lassen den Erhaltungszustand der lokalen Population als eher ungünstig beurteilen.

Diese Einschätzung führt zu der Beurteilung, dass durch das Straßenbauvorhaben kein Verbotstatbestand nach §44 Abs.1 Satz 1 vorliegt.

zu Spalte D:

Aufgrund der knappen Daten zur Raumausstattung (UVS,2009 Erläuterungsbericht Fachbeitrag Vögel, S. 10) sind die Untersuchungsergebnisse für den Erhalt-

ungszustand der lokalen Population nicht befriedigend für eine klare Aussage.. Dennoch ist es möglich, die Frage nach einer Verschlechterung für die Population mit einem „Nein“ zu beantworten. Es handelt sich nach der RLNI um Brutvogelarten, die nicht streng geschützt, sondern gefährdet sind.

Zu Spalte E:

Eine negative Beurteilung ergibt sich aus der schon in C und D aufgeführten geringen Individuenanzahl und dem zugrunde gelegten Gefährdungsstatus und -grad (s.o.).

Zu Spalte G:

Eine Verneinung der Fragen C bis E führt zur Frage G, nach der Art des Vorhabens. Es handelt sich um ein zulässiges Eingriffsvorhaben mit einer nach den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) durchzuführenden Planfeststellung.

Zu Spalte H:

Die zum Schutz der Vögel (gesetzlich vorgeschriebenen) vorgezogenen Vermeidungsmaßnahmen (Habitatserhalt durch Einhalten von Pflege- und Schnittzeiten bei Gehölzen und Grünland, Wiederherstellung des Verlustes von Graben- und Brachebiotopen an anderer Stelle, Maßnahmen entlang der Trasse = Anpflanzungen von Gehölzriegeln und hohen Alleebäumen sowie betriebliche Maßnahmen, wie Tempo 30 und Anbringen von Nisthilfen) können viele durch den Bau der Straße entstehenden Konflikte vermeiden lassen oder mindernd wirken.

Es wurde eine effektive Ausgleichsmaßnahme (= CEF-Maßnahme = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) auf der Eingriffsfläche vorgestellt (Kap. 7, S. 28 LBP), die bei deren Ausführung das Vorhaben / den Eingriff zulässig macht.

Gastvögel:

Ausführungen zum Erhaltungszustand der **Gastvögel** auf der Ebene der Biografischen Region:

Lebensraum und Verbreitung:

Die Habitatkomplexe der Gastvogelarten unterscheiden sich wie folgt:

- Fließgewässer: Flussregenpfeifer – Rauchschnalbe
- Stillgewässer: Rauchschnalbe
- Sümpfe, Niedermoore, Ufer: Flussregenpfeifer – Kiebitz – Rauchschnalbe
- Fels, Gesteine, Offebodenbiotope: Flussregenpfeifer
- Grünland/Grünanlagen: Rauchschnalbe
- Acker: Rauchschnalbe
- Gebäude: Flussregenpfeifer – Rauchschnalbe

Die Habitatkomplexe (Biotoptypen sind im gesamten Europa vertreten, müssen jedoch hinsichtlich ihrer Größe und Verteilung zur Erhaltung der Europäischen Vogelarten wie bspw. den genannten Gastvögeln geeignet sein. Für den Erhaltungszustand dieser Gastvogelarten sind diese Lebensräume zu sichern und bei Verlust wieder herzustellen und zu vernetzen. Findet eine Vernetzung der Lebensräume statt, kann der Erhaltungszustand, der auf dieser Ebene für die Gastvogelartengruppen eher ungünstig ist, zu einem günstigen EHZ entwickelt werden.

Ausführungen zur Beurteilung der lokalen Population:

Die Ansprüche der Gastvögel, die auch gleichzeitig Brutvögel Europas sind, an die Raumausstattung im UG werden durch das gegenwärtige Angebot (Bracheflächen, Gebüsche, Pappelreihe, Birkenreihen, Gewässerränder) nur zu einem geringen Teil erfüllt. Negativ Einfluss nehmen auch die Flächen, die landwirtschaftlich genutzt (Niedrigstamm-Obstbaum-Kulturen) werden.

En. Durch den Einsatz von Spritz- und Düngemitteln werden ein Teil der Brut- und Nahrungsräume erheblich beeinträchtigt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Gastvogelarten wird daher für alle Arten als ungünstig eingeschätzt.

Der Gutachter der faunistischen Situation im UG kommt in der Einschätzung der Gastvögel zu dem Schluss, dass dieses jedoch ein gewisses Entwicklungspotenzial für gefährdete und potenziell gefährdete Vogelarten bereithält, Die Habitatqualität ist dafür zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch ungünstig.

Neben dem Gefährdungsstatus ist die Größe des Bestandes von Bedeutung sowie die Artenanzahl einer Fläche eine mögliche Beurteilungsgröße. Zu den Gastvögeln liegen keine Informationen zur Artenanzahl vor.

Zu Spalte A:

Die Artengruppe Gastvögel sind 4 nach § 44 Abs. 5 (in der RLNI mit der Kategorie 3 = gefährdete Arten und 1 Art nach Anhang I aufgeführt) vom Vorhaben betroffene Vogelarten.

zu Spalte C :

Die geringe Anzahl der Individuen der Gastvogelarten und die als typisch beschriebenen Habitatkomplexe fehlenden Biotoptypen (wie für die einzelnen Arten oben aufgeführt) im UG, lassen den Erhaltungszustand der lokalen Population als ungünstig beurteilen.

Diese Einschätzung führt zu der Beurteilung, dass durch das Straßenbauvorhaben kein Verbotstatbestand nach §44 Abs.1 Satz 1 vorliegt.

zu Spalte D:

Aufgrund der knappen Daten zur Raumausstattung (UVS, 2009 Erläuterungsbericht Fachbeitrag Vögel, S. 10) und fehlenden Angaben zur Anzahl der betroffenen Gastvögel sind die Untersuchungsergebnisse für den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht befriedigend für eine klare Aussage. Dennoch muss die Frage nach einer Verschlechterung für die Population mit einem „Nein“ beantwortet werden. Es handelt sich nach der RLNI, die als Gefährdungsstatuskategorie zugrunde gelegt wurde (S. 4) um Brut- und Gastvogelarten, die weder vom Aussterben bedroht noch stark gefährdet, sondern „gefährdet“ sind.

Zu Spalte E:

Eine negative Beurteilung ergibt sich aus der schon in C und D aufgeführten geringen Individuenanzahl und dem zugrunde gelegten Gefährdungsstatus und -grad (s.o.).

Zu Spalte G:

Eine Verneinung der Fragen C bis E führt zur Frage G, nach der Art des Vorhabens. Es handelt sich um ein zulässiges Eingriffsvorhaben mit einer nach den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) durchzuführenden Planfeststellung.

Zu Spalte H:

Die zum Schutz der Vögel (gesetzlich vorgeschriebenen) vorgezogenen Vermeidungsmaßnahmen (Habitatserhalt durch Einhalten von Pflege- und Schnittzeiten bei Gehölzen und Grünland, Wiederherstellung des Verlustes von Graben- und

Brachebiotopen an anderer Stelle, Maßnahmen entlang der Trasse = Anpflanzungen von Gehölzriegeln und hohen Alleebäumen sowie betriebliche Maßnahmen, wie Tempo 30 und Anbringen von Nisthilfen) können viele durch den Bau der Straße entstehenden Konflikte sowohl für die Brut- als auch die Gastvögel vermeiden lassen oder mildernd wirken.

Es wurde eine effektive Ausgleichsmaßnahme (= CEF- Maßnahme = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) auf der Eingriffsfläche vorgestellt (Kap. 7, S. 28 LBP), die zusammen mit den Vermeidungsmaßnahmen das Vorhaben / den Eingriff zulässig macht.

2.4.6 Darstellung der relevanten Arten (Fledermausarten)

Der Gefährdungs- und Schutzstatus der Roten Liste Niedersachsen (RLNI) ist das Kriterium für die Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (s.o.) mit dem Schädigungen und Störungen als erheblich eingestuft werden können, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. BREUER 2006, S. 3). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere bei der vom Aussterben bedrohten Teichfledermaus (Myotis dasycneme) festzustellen. Sie ist die einzige Art mit diesem RL-Status in der Liste der im UG angetroffenen Fledermausarten. Die Bestimmung des Schutzstatus nach dem BNAtSchG (alle Fledermäuse einem strengen Schutz zu unterstellen) macht es notwendig, auch die Verbotstatbestände bei den Arten mit dem RLNI – Status 2 (stark gefährdet) und 3 (gefährdet) zu prüfen.

Folgende Arten wurden im UG beobachtet:

- Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) RL NI 3
- (- Rauhhaufledermaus Pipistrellus nathusi) RL NI 2
- Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) RL NI 2
- Großer Abendsegler (Nyctalus noctula) RL NI 2
- Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) RL NI 3
- Teichfledermaus (Myotis dasycneme) RL NI 2

Folgende Arten kommen potenziell vor:

- Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) RL NI D (= Daten defizitär)
- Braunes Langohr (Plecotus auritus) RL NI 2

Die Entscheidung, die Prüfung auf Art- oder Artgruppenebene durchzuführen könnte über die Gefährdungs- und Schutzstatuszugehörigkeit in der RL Niedersachsen erfolgen. Hierbei ergäbe sich folgende Zusammenfassung in Artengruppen:

Mit RL NI Status 1 = 0

Mit RL NI Status 2

- Rauhhaufledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Teichfledermaus (seit 2009 neu eingestuft – von 1 auf 2 -
*zusätzlich im Anhang II gelistet = prio-
ritäre Art (NATURA 2000-ausweisungs-
pflichtig)

Potenzielle Art

Mit RL NI Status 3

- Braunes Langohr
- Zwergfledermaus
- Wasserfledermaus
- Mückenfledermaus

Mit RL NI Status D

Eine Beurteilung der Fledermäuse nach ihren unterschiedlich bevorzugten Lebensstätten mit Quartier-, Jagd- und Nahrungsansprüchen ist die zweite Möglichkeit. Entscheidend sind für eine Artengruppenprüfung möglichst ähnliche Lebensraumansprüche.

Dazu werden die Habitatskomplexe miteinander verglichen. Die Zusammenstellung der Artengruppen erfolgt dann über die am häufigsten übereinstimmenden Biotoptypen.

- Rauhhaufledermaus: Wälder-Gehölze-Grünland/Grünanlagen-Gebäude-Höhlen
- Breitflügelfledermaus: Wälder-Gehölze-Fließgewässer-Stillgewässer-Grünland/Grünanlagen-Ruderalfluren-Gebäude-Höhlen
- Großer Abendsegler: Wälder-Gehölze-Stillgewässer-Gebäude
- Teichfledermaus (seit 2009 neu eingestuft): Quellen-Fließgewässer-Stillgewässer-Gebäude-Höhlen
- Braunes Langohr: Wälder-Gehölze-Grünland/Grünanlagen-Gebäude-Höhlen
- Zwergfledermaus: Wälder-Gehölze-Fließgewässer-Stillgewässer-Sümpfe/Niedermoore-Fels-,/Gesteins-, Offenbodenbiotope-Heiden/Magerrasen-Grünland/Grünanlagen-Ruderalfluren-Gebäude-Höhlen
- Wasserfledermaus: Wälder-Gehölze-Quellen-Fließgewässer-Stillgewässer-Gebäude-Höhlen
- Mückenfledermaus: Wälder-Gehölze-Fließgewässer-Stillgewässer-Sümpfe/Niedermoore/Ufer-Gebäude

Aus dem Vergleich ergeben sich 3 Artengruppen, wobei alle Arten (Ausnahme: Teichfledermaus) mit den Biotoptypen Wälder und Gehölze sowie Gebäude und Höhlen übereinstimmen.

Artengruppe 1 unterscheidet sich von Artengruppe 2 durch einen höheren Anteil an bevorzugten Gewässerbiotopen. Artengruppe 3 bevorzugt neben Gebäuden und Höhlen nur Gewässerbiotope. Somit ergibt sich folgende Artengruppeneinteilung für das Prüfschema:

Arten der Gruppe 1: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus

Arten der Gruppe 2: Rauhhaufledermaus, Braunes Langohr,

Arten der Gruppe 3: Teichfledermaus

2.4.7 Erläuterungen zu den Spalten A – O der Unterlagen zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (Fledermäuse)

Artengruppe 1:

Ausführungen zum Erhaltungszustand der Artengruppe 1 auf der Ebene der Biogeografischen Region: Alle bis auf Breitflügelfledermaus („günstig-unzureichend“) weisen überwiegend einen „günstigen“ Erhaltungszustand auf. In der Gesamtbewertung (Fachbeitrag „Fledermäuse“, UVS 2009, S. 8).

Lebensraum und Verbreitung sind oben den einzelnen Fledermausarten zugeordnet (nach: NLWKN, Heft3/2008, S. 72)

Diese Biotoptypen sind in ganz Europa vertreten, müssen jedoch hinsichtlich ihrer Größe und Verteilung zur Erhaltung der Fledermausarten geeignet sein. Für den Erhaltungszustand sind diese Lebensräume zu sichern und bei Verlust wieder herzustellen und zu vernetzen. Findet eine Vernetzung der Lebensräume statt, ist der Erhaltungszustand auf der Ebene der Biogeografischen Region (atlantische Region Deutschlands) in Zukunft für die meisten im UG beobachteten Fledermausarten als günstig anzusehen (Ausnahmen: Breitflügelfledermaus = ungünstig, Teichfledermaus = unbekannt (siehe Fachbeitrag zur UVS, 2009: Fledermäuse, S. 29 Tab. 3).

Ausführungen zur Beurteilung der lokalen Population:

Die Ansprüche von 6 nachgewiesenen Fledermausarten sowie die der potenziellen Arten an die Raumausstattung im UG werden durch das gegenwärtige Angebot (Ruderalflächen, Gehölze, Stillgewässer, Grünlandflächen Gebäude, Höhlen) nur zum Teil gedeckt. Es fehlen Fließgewässer (wobei Wetteren als Kanäle, Gräben eher als Stillgewässer eingestuft werden), Heiden/Magerrasenbiotope, Waldbiotope, Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope, Sümpfe und Niedermoore, die von einigen angetroffenen Arten bevorzugt werden.

Neben dem Gefährdungsstatus nach RL sind Kriterien wie Kollisionsrisiko, Höhe der Flugstraßen, die Größe des Bestandes sowie die Artenanzahl von Individuen auf einer Fläche eine mögliche Beurteilungsgröße. Die Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Lebensstätten für die Fledermausarten geht aus der Auflistung der „Strukturkomplexe“ (Fachbeitrag „Fledermäuse“ zur UVS, 2009), S. 19/20 hervor. Das Ergebnis der Beurteilung = von lokaler Bedeutung. Insbesondere der westliche Teil des UG hat als Sommerlebensraum für die lokale Fledermauspopulation eine hohe Bedeutung, wobei dieser auch als Teillebensraum von 2 wandernden Arten angenommen wird. Der östliche Untersuchungsbereich hat eine geringere Bedeutung als Lebensraum (ebenda S. 20).

Artenanzahl auf der gesamten Untersuchungsfläche (davon Variante 1 (V1)):
Diese ist aus der Anzahl von Kontakten und der relativen Häufigkeit (Jagdflug und Richtungsflug) zu ermitteln (ebenda, Tab. 4, S. 29)

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) RL NI 3 (n)
 - Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) RL NI 2 (n)
 - Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) RL NI 2 (n)
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) RL NI 3 (n)
 - Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) RL NI D (= Daten defizitär) (p)
- ((n) = nachgewiesene Art; (p) = potenzielle Art)

Zu Spalte A:

Die Fledermausarten der Artengruppe 1 sind nach § 44 Abs. 5 als streng zu schützende Arten nach FFH-Richtlinie 92/43/EWG (von gemeinschaftlichem Interesse) vom Vorhaben betroffen. Mit den weiterführenden Fragen der Spalten C bis einschließlich E ist zu klären, ob der Eingriff/das Vorhaben zulässig ist.

Zu Spalte C :

Die für diese Arten notwendigen Habitatkomplexe (s. S. 5) stehen auch nach Durchführung des Vorhabens in ausreichender Größe zur Verfügung.

Das heisst, es sind notwendige Quartier- und Nahrungslebensräume auf der Gesamtfläche des Eingriffs vorhanden (ebenda S. 8-10), wovon durch die Überplanung Teile zerstört werden. Auch die Zerschneidung von Flugrouten zwischen den Lebensräumen, zerstört die bisher ungestörten Funktionsabläufe. Das Vorhaben führt zu einer gestörten Orientierung der Individuen und erhöht damit das Kollisionsrisiko, zumindest bei die Arten, die niedrige Flugrouten wählen, wie z.B. die Zwergfledermaus. Ihre Jagdhöhe liegt bei 2-6m, also nahe über der Vegetation. Alle Arten reagieren auf Störungen durch Lärm und andere Störquellen wie Licht oder Veränderungen des Kleinklimas.

Diese Einschätzung führt zu der Beurteilung, dass durch das Straßenbauvorhaben ein Verbotstatbestand nach §44 Abs.1 Satz 1 vorliegt.

Zu Spalte E:

Die für diese Arten notwendigen Habitatkomplexe, wie z.B. bevorzugte Wald- und Gehölzstrukturen (Pappel- und Birkenreihen), aber auch die das UG prägenden Stillgewässer (Wettern und Gräben) sowie nahe gelegene Siedlungsgebäude (einschließlich des Kirchturms) werden den Arten der Gruppe 1 als Lebensstätten für Fortpflanzung und Ruhephasen angeboten. Die Obstbrache auf der Fläche der geplanten Variante 3 bietet in ihren alten Obstbäumen Höhlenquartiere an. Der Verlust von Bäumen mit Höhlen (Birkenreihen) sowie der Zerschneidungseffekt der Planstraße führen zu Zerstörungen und Verlusten von bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine Fortführung der Prüfung ist demnach geboten.

Zu Spalte G:

Es handelt sich um ein zulässiges Eingriffsvorhaben mit einer nach den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) durchzuführenden Planfeststellung. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP,2009) mit Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmt die weitergehenden Prüfschritte.

Zu Spalte H:

Die zum Schutz der Fledermausarten der Gruppe 1 (gesetzlich vorgeschriebenen) vorgezogenen Vermeidungsmaßnahmen (LRP,2009, S. 15-19 und Karte 5, auch Fachbeitrag „Fledermäuse“ zur UVS, 2009, S. 25) führen zur Zulässigkeit des Eingriffs/Vorhabens ohne Ausnahmegenehmigung. Zusätzlich wurde eine effektive Ausgleichsmaßnahme (= CEF- Maßnahme = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) auf der Eingriffsfläche vorgestellt, die bei deren Ausführung das Vorhaben / den Eingriff zulässig macht. Diese soll verschiedene Biotopstrukturen aufweisen, die von allen betroffenen Tierarten genutzt werden können. (Kap. 7, S. 28 LBP).

Artengruppe 2:

Ausführungen zum Erhaltungszustand der Artengruppe 2 der Fledermäuse auf der Ebene der Biografischen Region (vgl. vorliegender Text, Kap. 2.4.1, S.6)

Ausführungen zur Beurteilung der lokalen Population:
(vgl. vorliegender Text, Kap. 2.4.1, S. 6)

Ausführungen zur Zusammenstellung der Artengruppe 2 sind auf S. 5 gemacht. Danach sind die Arten dieser Gruppe an Wald- und Gehölzstrukturen, Grünland/ Grünanlagen, Gebäude und Höhlen gebunden.

Arten der Artengruppe 2:

- Rauhhauffledermaus *Pipistrellus nathusi*) RL NI 2 (n)
 - Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) RL NI 2 (p)
- ((n) = nachgewiesene Art; (p) = potenzielle Art)

Zu Spalte A:

Die Fledermausarten der Artengruppe 2 sind nach § 44 Abs. 5 als streng zu schützende Arten nach FFH-Richtlinie 92/43/EWG (von gemeinschaftlichem Interesse) vom Vorhaben betroffen. Mit den weiterführenden Fragen der Spalten C bis einschließlich E ist zu klären, ob der Eingriff/das Vorhaben zulässig ist.

Zu Spalte C :

Durch das Vorhaben wird ein Teil der Lebensräume zerstört, was zur Zerschneidung von Flugrouten führt und damit den funktionalen Lebensraumverbund, z.B. zwischen Quartier und Jagdgebiet auseinander reißt.

Bei schlechten Verhältnissen des Nahrungsangebotes unterfliegen z.B. Rauhhauffledermäuse die sonst übliche 3m –Grenze und können Kollisionsopfer des Schwerlasttransportverkehrs werden (siehe Fachbeitrag „Fledermäuse“, UVS, 2009, S. 14).

Zu Spalte E:

Die für diese Arten notwendigen Habitatkomplexe, wie z.B. typische Waldarten (Auwälder) werden durch die Pappelreihe oder Birkenreihen auf den Grabenoberkanten angeboten. Die nahe gelegenen Häuser entlang der K 26 und die Häuser in der 2. und 3. Reihe bieten bevorzugte Quartiere für die Kinderstuben der Individuen. Das Vorhaben zerstört die bisherigen Wege zu diesen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Obstbrache auf der Fläche der geplanten Variante 3 bietet in ihren alten Obstbäumen Höhlenquartiere für die Aufzucht an, wird aber nach Bau der Straße nicht gefahrlos erreichbar sein.

Diese Einschätzung führt zu der Beurteilung, dass durch das Straßenbauvorhaben ein Verbotstatbestand nach §44 Abs.1 Satz 1 vorliegt.

Zu Spalte G:

Es handelt sich um ein zulässiges Eingriffsvorhaben mit einer nach den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) durchzuführenden Planfeststellung. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP,2009) mit Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmt die weitergehenden Prüfschritte.

Zu Spalte H:

Die zum Schutz der Fledermausarten der Gruppe 2 (gesetzlich vorgeschriebenen) vorgezogenen Vermeidungsmaßnahmen (LRP,2009, S. 15-19 und Karte 5, auch Fachbeitrag „Fledermäuse“ zur UVS, 2009, S. 25) führen zur Zulässigkeit des Eingriffs/Vorhabens ohne Ausnahmegenehmigung. Zusätzlich wurde eine effektive Ausgleichsmaßnahme (= CEF- Maßnahme = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) auf der Eingriffsfläche vorgestellt, die bei deren Ausführung das Vorhaben / den Eingriff zulässig macht. Diese soll verschiedene Biotopstrukturen aufweisen, die von allen betroffenen Tierarten genutzt werden können. (Kap. 7, S. 28 LBP).

Artengruppe 3:

Ausführungen zum Erhaltungszustand der Artengruppe 3 der Fledermäuse auf der Ebene der Biografischen Region: in der atlantischen Region (D27/Stader Geest):

Deutschland: Range = unbekannt

Population = unzureichend

Habitat = unzureichend
Zukunftsansichten = unbekannt

Gesamtbewertung = unzureichend

Niedersachsen: Range = günstig
Population = günstig
Habitat = günstig
Zukunftsansichten = unbekannt

Gesamtbewertung = günstig

Ausführungen zur Beurteilung der lokalen Population:

Die Teichfledermaus findet die von ihr bevorzugten Habitatkomplexe in idealer Form vor: Stillgewässer wie die beiden Wettern und lange Gräben, Gebäude in der nahen Umgebung sowie Biotoptypen mit einem hohen Anteil an Höhlenstrukturen (Pappel- und Birkenreihe, alte Obstbäume in der Brache auf der Variante 3-Fläche)
Sie gilt als mittelstark bis stark strukturgebunden, was ihre Orientierung an den linearen Landschaftselementen betrifft. Dabei sind Jagd- und Richtungsflüge nicht immer zu unterscheiden (Fachbeitrag... S. 12)

Arten der Artengruppe 3:

Es handelt sich hierbei um die
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) RL NI von 1 auf 2 zurück gestuft (n).
(n) = nachgewiesene Art

Ihr Schutzstatus:

FFH-Richtlinie: Anhang II mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Anhang IV

Berner Konvention Anhang II
Bonner Konvention Regionalabkommen/EUROBATS
Bundesnaturschutzgesetz § 7 Abs.13: besonders geschützte Art
(Quelle: NLWKN, 2009)

Zu Spalte A:

Die Teichfledermaus ist nach § 44 Abs. 5 als streng zu schützende Arten nach FFH-Richtlinie 92/43/EWG von gemeinschaftlichem Interesse vom Vorhaben betroffen. Sie gilt als eine der seltensten Arten unter den Fledermausarten. Mit den weiterführenden Fragen der Spalten C bis einschließlich E ist zu klären, ob der Eingriff/das Vorhaben zulässig ist.

Zu Spalte C :

Von den von der Teichfledermaus bevorzugten linearen Gewässerstrukturen werden gerade diese durch das Straßenbauvorhaben, insbesondere von Brückenbauwerken in der Hauptsache an der Jorker Hauptwettern, unterbrochen. Ihre Flugroute führt entlang der genannten Wettern in das Ortszentrum, wo sie vermutlich ihr Quartier

bezogen hat. Die Teichfledermaus gilt als Gebäudefledermaus (Fachbeitrag...S. 17).

Durch das Vorhaben wird ein Teil der Lebensräume zerstört, was zur Zerschneidung von Flugrouten führt und damit den funktionalen Lebensraumverbund, z.B. zwischen Quartier und Jagdgebiet auseinander reit.

Zu Spalte E:

Die Teichfledermaus verlegt ihre Wochenstubenquartiere in Gebäuden, Baumhöhlen oder angebotenen Fledermauskästen in Hausgärten, wobei sich Baumhöhlen durchaus in den vom Vorhaben betroffenen Gehölzbeständen (Birkenreihen, Pappelreihe) befinden. Bei Verwirklichung der Ortsumgehung werden demnach Fortpflanzungs- bzw. Rückzugsräume zerstört, die einen wichtigen Lebensraum der Teichfledermaus ausmachen, zumindest werden sie beschädigt.

Die Obstbrache auf der Fläche der geplanten Variante 3 bietet in ihren alten Obstbäumen Höhlenquartiere für die Aufzucht an, wird aber nach Bau der Straße nicht gefahrlos erreichbar sein.

Diese Einschätzung führt zu der Beurteilung, dass durch das Straßenbauvorhaben ein Verbotstatbestand nach §44 Abs.1 Satz 1 vorliegt.

Zu Spalte G:

Es handelt sich um ein zulässiges Eingriffsvorhaben mit einer nach den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) durchzuführenden Planfeststellung. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP,2009) mit Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmt die weitergehenden Prüfschritte.

Zu Spalte H:

Die zum Schutz der Artengruppen 1 und 2 (gesetzlich vorgeschriebenen) vorgezogenen Vermeidungsmaßnahmen (LRP,2009, S. 15-19 und Karte 5, auch Fachbeitrag „Fledermäuse“ zur UVS, 2009, S. 25) dienen auch dem Schutz der Teichfledermaus. Es wurde eine effektive Ausgleichsmaßnahme (= CEF- Maßnahme = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) auf der Eingriffsfläche vorgestellt (Kap. 7, S. 28 LBP), die bei deren Ausführung das Vorhaben / den Eingriff zulässig macht. Diese soll verschiedene Biotopstrukturen aufweisen, die von allen betroffenen Tierarten genutzt werden können. (Kap. 7, S. 28 LBP).